



Reglementierung der Berufe im Bereich

Tierschutz

Datum:

August 2018

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Notiz beschreibt die reglementierten Berufstätigkeiten im Bereich des Tierschutzes. Diese Reglementierung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Tierschutzgesetz² und der entsprechenden Verordnung³.

Spezialfunktionen im staatlichen Veterinärdienst werden hier nicht berücksichtigt. Dieser Dienst umfasst folgende Funktionen: Leitende amtliche Tierärztin/leitender amtlicher Tierarzt; amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt; amtliche Fachexpertin/amtlicher Fachexperte für Tierschutz und amtliche Fachexpertin/amtlicher Fachexperte für Tiergesundheit; amtliche Fachassistentin/amtlicher Fachassistent Fleisch; amtliche Fachassistentin/amtlicher Fachassistent Tierschutz; amtliche Fachassistentin/amtlicher Fach-

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

² Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG), SR 455.

³ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV), SR 455.1.

assistent Primärproduktion Nutztiere; amtliche Fachassistentin/amtlicher Fachassistent Primärproduktion Bienen und amtliche Fachassistentin/amtlicher Fachassistent Bieneninspektion. Sämtliche Fragen zu diesen Aufgaben sind an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)⁴ zu richten.

2. Reglementierte Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle sind die reglementierten Berufstätigkeiten im Bereich des Tierschutzes aufgeführt (Spalte «Tätigkeit»). Sie enthält zudem die Gesetzesgrundlage der Reglementierung (Spalte «Reglementierung [Artikel in TSchV]») und die für die betreffende Tätigkeit vorgeschriebene Ausbildung (Spalte «Verlangte Ausbildung»).

Tätigkeit	Reglementierung (Artikel in TSchV)	Verlangte Ausbildung
Haltung/Betreuung von Haustieren (mehr als zehn Grossvieheinheiten [GVE])	31.1	Landwirtschaftliche Ausbildung
Haltung/Betreuung von Haustieren (höchstens zehn GVE)	31.4	Ausbildung mit Sachkundenachweis
Haltung von Haustieren (mehr als elf Equiden ⁵ gewerbsmässig ⁶)	31.5	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Enthornung und Kastration von Tieren im eigenen Bestand	32.2	Ausbildung mit Sachkundenachweis
Bewilligungspflichtige Wildtierhaltung (privat ⁷ oder gewerbsmässig ⁸)	85.1	Ausbildung als Tierpflegerin/Tierpfleger

⁴ <http://www.blv.admin.ch/> > Das BLV > Vollzug > Weiter- und Fortbildung Veterinärdienst > Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten.

⁵ Terminologie, vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV (die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel).

⁶ Terminologie, vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV (Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen).

⁷ Vgl. Art. 89 Bst. a-h TSchV (Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser; alle Beutelsäuger; Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere; Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Tölpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler; Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen; Meeresschildkröten (*Cheloniidae*, *Dermochelyidae*); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Chelonoidis nigra*, *Dipsochelys* spp.); Spornschildkröte (*Geochelone [Centrochelys] sulcata*); Alligatorschildkröten (*Chelydridae*), Schlangenhalschildkröten (*Chelidae*), Pelomedusenschildkröten (*Pelomedusidae*); grosse Weichschildkröten (*Amyda cartilaginea*, *Aspideretes nigricans*, *Chitra* spp., *Pelochelys* spp., *Rafetus* spp., *Trionyx triunguis*); grosse Schienenschildkröten (*Podocnemis expansa*); grosse asiatische Flusschildkröten (*Batagur borneoensis*, *Orlitia borneoensis*); alle Krokodilarartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon* spp.); Drusenköpfe (*Conolophus* spp.); Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Leguane, Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Mitchells Waran (*Varanus mitchelli*), Rostkopfwaran (*Varanus semiremex*); Krustenechsen (*Heloderma*); alle Chamäleons (*Chamaeleonidae*); Segelechsen (*Hydrosaurus* spp.); Flugdrachen (*Draco* spp), Dornteufel (*Moloch horridus*); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (*Boa constrictor*); Goliathfrosch; Riesensalamander; Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die vom BLV in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.)

⁸ Vgl. Art. 90 Abs. 2 Bst. a-c TSchV (Zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden; Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden; Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden).

Wildtierhaltung mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen	85.2	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Private Wildtierhaltung gewisser Arten ⁹ mit Betreuung ausschliesslich durch Bewilligungsinhaber/Bewilligungsinhaber	85.3	Ausbildung mit Sachkundenachweis
Berufsfischerei	97.1	Ausbildung in einem Fischereiberuf
Gewerbsmässige Zucht oder Haltung von Fischen oder Panzerkrebsen	97.2	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Nicht gewerbsmässige Markierung, Haltung, Zucht oder Tötung von Besatzfischen oder Panzerkrebsen	97.3	Fangberechtigung (Sachkundenachweis) <u>oder</u> Ausbildung mit Sachkundenachweis
Gewerbsmässige Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren (generell)	101a i.V.m. 102.1	Ausbildung als Tierpflegerin/Tierpfleger
Gewerbsmässige Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren (maximal 19 Pflegeplätze/Tiere)	101a i.V.m. 102.2	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Gewerbsmässige Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren (maximal 5 Pflegeplätze/Tiere)	101a i.V.m. 102.3	Für die Haltung der betreuten Tierart verlangte Ausbildung (z.B. Sachkundenachweis für die gewerbsmässige Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Wildtieren [Siehe Art. 85 Abs. 3 TSchV])
Gewerbsmässige Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren (Abgabe von Tieren)	101a i.V.m. 102.4	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde	101a i.V.m. 102.5	Fachspezifische Berufs- oder Hochschul- ausbildung <u>oder</u> Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Gewerbsmässiger Handel und Werbung mit Tieren	103 Bst. a	Ausbildung als Tierpflegerin/Tierpfleger
Betreuung von Tieren im Zoofachhandel	103 Bst. b	Ausbildung als Tierpflegerin/Tierpfleger <u>oder</u> Ausbildung als Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel, <u>ergänzt durch</u> : Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Gewerbsmässiger Viehhandel ¹⁰	103 Bst. c	Viehhandelspatent
Verantwortung für eine zeitlich befristete Veranstaltung oder Werbung mit Tieren	103 Bst. d	Ausbildung mit Sachkundenachweis
Handel mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen	103 Bst. e	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

⁹ Vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. a-d TSchV (Frettchen, Nasenbär, Waschbär, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnungen Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen; sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel; sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten sowie Krokodile; Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen).

¹⁰ Terminologie, vgl. Art. 20 Abs. 2 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG), SR 916.40 (der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung. Der Ankauf solcher Tiere durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb gilt ebenfalls als Viehhandel. Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehbestandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.).

Leiterin/Leiter einer Versuchstierhaltung (Tierversuche)	115.1	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Leiterin/Leiter einer Versuchstierhaltung (Versuchstierhaltungen ohne belastete Linien oder Stämme und ohne andere Tiere, die einer speziellen Betreuung und Pflege bedürfen)	115.1 Bst. b.	Ausbildung als Tierpflegerin/Tierpfleger
Betreuung von Versuchstieren	116.1	Ausbildung als Tierpflegerin/Tierpfleger
Tierschutzbeauftragte	129b	Hochschulabschluss (Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik), <u>ergänzt durch</u> : Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Versuchsleiterin/Versuchsleiter	132.1	Hochschulabschluss (Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik), <u>ergänzt durch</u> : Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Versuchsdurchführende Person	134.1	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Fahrerin/Fahrer und Leiterin/Leiter von Tiertransportunternehmen	150	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
Personal in Schlachtbetrieben (Töten von Wirbeltieren und Panzerkrebsen)	177.2	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung, die aufgabenspezifisch für das Ausladen, Treiben, Aufställen und Betreuen von Tieren und für das Betäuben und Entbluten ¹¹ von Tieren erfolgen muss <u>oder</u> Ausbildung als Metzgerin/Metzger oder Fleischfachfrau/Fleischfachmann mit Wahlbereich Gewinnung
Ausbilderin/Ausbildner von Tierhalterinnen/Tierhaltern	203	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung. Die Ausbildung muss <u>ergänzt werden durch</u> : dreijährige Berufserfahrung und didaktisches und rechtliches Grundwissen, Grundlagen der Erwachsenenbildung und der Kursorganisation
Ausbilderin/Ausbildner für Eingriffe unter Schmerzausschaltung	204	Tierärztliches Diplom

Die Internetseite des BLV liefert weitere Informationen über die Reglementierung und die gemäss Tierschutzvorschriften erforderlichen Ausbildungen: <http://www.blv.admin.ch/> > Tiere > Tierschutz > Ausbildung.

3. Erläuterungen zu den schweizerischen Referenzausbildungen und zuständigen Anerkennungsbehörden

Die folgende Tabelle weist den verlangten Ausbildungen gemäss TSchV (Spalten «Verlangte Ausbildung» und «Verweissnorm [Artikel in TSchV]») die jeweilige schweizerische Referenzausbildung zu

¹¹ Personen mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung nach Art. 194 TSchV sind von diesem Teil der Ausbildung (Ausladen, Treiben, Aufställen und Betreuen von Tieren gemäss Art. 177 Abs. 2 Bst. a TSchV) befreit (Art. 177 Abs. 4 TSchV).

(Spalte «Referenzausbildung im schweizerischen Bildungssystem»). Sie informiert zudem darüber, welche Behörde für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständig ist (Spalte «Anerkennungsbehörde»).

Verlangte Ausbildung	Verweisnorm (Artikel in TSchV)	Referenzausbildung im schweizerischen Bildungssystem	Anerkennungsbehörde
Fangberechtigung (Sachkundenachweis)	97.3	Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.01)	Kantonaler Veterinär-dienst
Ausbildung als Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel, <i>ergänzt durch</i> : Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung	103 Bst. b	Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ mit Fachrichtung Zoofachhandel	Kantonaler Veterinär-dienst
Viehhandelspatent	103 Bst. c	Viehhandelspatent gemäss Tierseuchenverordnung (SR 916.401)	Kantonaler Veterinär-dienst
Hochschulabschluss (Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik) <i>ergänzt durch</i> : Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung	129b/132.1	Der Hochschulabschluss ist Voraussetzung für das Absolvieren der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung. Der kantonale Veterinär-dienst berücksichtigt diesen.	Kantonaler Veterinär-dienst ¹²
Ausbildung als Metzgerin/Metzger oder Fleischfachfrau/Fleischfachmann mit Wahlbereich Gewinnung	177.3	Metzgerin/Metzger EFZ; Fleischfachfrau/Fleischfachmann EFZ mit Fachrichtung Gewinnung	SBFi
Fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung	192.1 Bst. a	Berufs- oder Hochschuldiplom, das das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt	BLV
Landwirtschaftliche Ausbildung	194.1 Bst. a	Gemüse-gärtnerin/Gemüse-gärtner EFZ; Geflü-gelfachfrau/Geflü-gelfachmann EFZ; Landwirtin/Landwirt EFZ; Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ; Weintechnologin/Weintechnologe EFZ; Winzerin/Winzer EFZ; Pferdefachperson EFZ; Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker EBA; Pferdewartin/Pferdewart EBA	SBFi

¹² Da die Berufsausübung als nicht reglementiert gilt, rechnet der kantonale Veterinär-dienst einen ausländischen Hochschulabschluss in diesem Bereich im Rahmen der Berufsausübungsbewilligung an.

		<i>oder</i>	
194.1 Bst. b	<p>Relevante Abschlüsse der höheren Berufsbildung: Betriebsleiterin/Betriebsleiter Landwirtschaft BP; Betriebsleiterin/Betriebsleiter Obstbau BP; Betriebsleiterin/Betriebsleiter Geflügelwirtschaft BP; Betriebsleiterin/Betriebsleiter Weintechnologie BP; Betriebsleiterin/Betriebsleiter Weinbau BP; Betriebsleiterin/Betriebsleiter Gemüsebau BP; Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter BP</p> <p>Meisterlandwirtin/Meisterlandwirt HFP; Obstbaumeisterin/Obstbaumeister HFP; Geflügelwirtschaftsmeisterin/Geflügelwirtschaftsmeister HFP; Weintechnologiemeisterin/Weintechnologiemeister HFP; Winzermeisterin/Winzermeister HFP; Gemüsegärtnermeisterin/Gemüsegärtnermeister HFP; Diplomierte Bäuerin/Diplomierter bäuerlicher Haushaltleiter HFP</p> <p>Fachfrau/Fachmann der biologisch-dynamischen Landwirtschaft BP</p> <p>Agrotechniker HF; Agrokaufmann HF</p>	<i>oder</i>	SBFI
194.1 Bst. c	<p>Relevante Abschlüsse FH und UH: Ing. Agr. ETH, Master, Ing. Agr. FH oder Bachelor.</p>	<i>oder</i>	SBFI
194.1 Bst. d	<p>Relevante Abschlüsse: Gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf</p>	<i>oder</i>	SBFI
194.2 Bst. a	<p>Andere berufliche Grundbildung (EFZ/EBA), <u>ergänzt durch:</u> Eine Zusatzausbildung (Kantone und Organisationen der Arbeitswelt), oder</p>		Kantonaler Veterinär- dienst

		eine dreijährige praktische Tätigkeit als Bewirtschafterin, Bewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Mitbewirtschafter oder Angestellte/Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb	
Ausbildung als Tierpflegerin/Tierpfleger	195 Bst. a	Tierpflegerin/Tierpfleger EFZ <i>oder</i>	SBFI
	195 Bst. b	Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EDI vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger (AS 1986 1511) <i>oder</i>	BLV
	195 Bst. c	Fähigkeitsausweis des BLV, ausgestellt vor 1998 ¹³	BLV
Ausbildung in einem Fischereiberuf	196 Bst. a	Berufsfischer/Berufsfischerin mit eidgenössischem Fachausweis <i>oder</i>	SBFI
	196 Bst. b	Fischereiaufseherin/Fischereiaufseher mit eidgenössischem Fachausweis <i>oder</i>	SBFI
	196 Bst. c	Gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte, Ausbildung oder praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren	Kantonaler Veterinär- dienst
Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung	197	Ausbildungen gemäss Kap. 2 der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1)	Kantonaler Veterinär- dienst
Ausbildung mit Sachkundenachweis	198	Ausbildungen gemäss Kap. 3 der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1)	Kantonaler Veterinär- dienst
Tierärztliches Diplom	204	Eidgenössisches Diplom Veterinärmedizin	BAG (Mebeko)

4. Wie müssen Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen vorgehen?

Da die oben erwähnten Tätigkeiten grundsätzlich reglementiert sind, müssen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen vor der Aufnahme solcher Tätigkeiten eine Anerkennung beantragen.

¹³ Vgl. Art. 75 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, AS 1981 572.

Personen, die bereits in der Schweiz wohnen oder sich hier niederlassen wollen, können für die Tätigkeit, die sie ausüben wollen, die entsprechende verlangte Ausbildung und die für die Anerkennung zuständige Behörde den vorangehenden Tabellen entnehmen. Sie wenden sich direkt an diese Stellen.

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer folgen den Hinweisen im letzten Kapitel der vorliegenden Notiz.

5. Weiterbildung

Die oben erwähnten Berufsangehörigen sind grundsätzlich verpflichtet, sich weiterzubilden. Diese Pflicht wird in Artikel 190 TSchV erläutert.

6. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem FZA haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG¹⁴ und das BGMD¹⁵ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI¹⁶ notwendig**.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Meldeverfahren Schweiz – EU/EFTA) und das *Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit* durchlaufen: <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>. Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an die dafür zuständige Behörde wenden.

¹⁴ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

¹⁵ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen, SR 935.91.

¹⁶ www.sbf.admin.ch/meldepflicht.